



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015

Beschlossen von der
Vollversammlung des
Verwaltungsgerichtshofes
am 30. Juni 2016

VW
GH

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
Überblick	3
I. Allgemeines	4
1. Erfahrungen nach dem zweiten Jahr „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“	4
2. Ausblick und rechtspolitische Bemerkungen	5
II. Personalstruktur	8
1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof	8
2. Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete	11
3. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes	12
4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12
5. Frauenförderung	13
III. Geschäftsgang	14
1. Entwicklung	14
2. Anfall	15
3. Art der Erledigungen	16
4. Vergleich zum Vorjahr	17
IV. Sitz und Infrastruktur	18
V. Judikaturdokumentation	19
VI. Aus der Rechtsprechung	20
1. Verwaltungsgerichtsbarkeit	20
2. Verwaltungsverfahren	24
3. Arbeitsrecht, Ausländerinnen- und Ausländerbeschäftigung	25
4. Asyl- und Fremdenrecht	27
5. Behindertenrecht	30
6. Gewerberecht	31
7. Gesundheitswesen	32
8. Glücksspielrecht	33
9. Kraftfahrrecht, Straßenverkehrsrecht	33
10. Medienrecht	34
11. Schulrecht, Hochschulrecht	34
12. Umweltrecht	35
13. Sozialversicherungsrecht	36

14. Staatsbürgerschaftsrecht	36
15. Abgaben- und Steuerrecht	37
16. Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH	39
17. Anfechtungsanträge an den VfGH	42
VII. Kontakte und Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene	45
VIII. Service und Kontakt	46

ÜBERBLICK

Erfahrungen nach zwei Jahren mit der „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“

Durch die Umsetzung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich mit 1. Jänner 2014 wurde der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt, sich auf seine Rolle als Höchstgericht, welchem im Verwaltungsrecht als Leitliniengeber die Entscheidung über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zukommt, zu konzentrieren. Gleichzeitig konnte auch das mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verfolgte Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes erreicht werden. Auch nach mehr als zwei Jahren ist festzuhalten, dass sich das neue System aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes bewährt hat.

Neuanfall und Erledigungen 2015

Im Jahr 2015 sind etwa 4.600 neue Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof angefallen; aus den früheren Jahren sind noch nahezu 3.200 Verfahren offen gewesen. Fast 5.400 Verfahren konnten abgeschlossen werden.

Zum Jahresende 2015 waren damit insgesamt etwa 2.400 Verfahren anhängig. Die Anzahl der zum Jahresende offenen Fälle ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 25% zurückgegangen.

Verfahrensdauer

Die *durchschnittliche Dauer* der im Jahr 2015 abgeschlossenen Verfahren betrug *8,9 Monate*.

I. ALLGEMEINES

2015 war das zweite Jahr seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform am 1. Jänner 2014, womit nunmehr valide Erfahrungen über die Auswirkungen dieser Reform auf den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

1. Erfahrungen nach dem zweiten Jahr „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Übergang zum neuen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014 problemlos bewältigt. Die 2014 eingeführten Änderungen der Ablauforganisation sowie die erforderlichen Anpassungen der Geschäftsverteilung an das neue Verwaltungsgerichtssystem haben sich bewährt und konnten 2015 weiter entwickelt und verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die intensive Schulung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Richterinnen und Richter bei der Bewältigung des Anfalls in Asylangelegenheiten unterstützen, sowie die Schaffung von Teams von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu dieser Unterstützung, die jeweils einem ganzen Senat zur Verfügung stehen. Dieses zunächst für den Bereich der Asylsachen entwickelte Modell hat sich sehr gut bewährt und wurde auch für andere Materien übernommen, in denen zeitweise ein hoher Geschäftsanfall zu verzeichnen ist.

Zur Sicherstellung eines effektiven Aktenmanagements hält der Verwaltungsgerichtshof auch weiterhin laufend Kontakt mit den Verwaltungsgerichten, um das Zusammenwirken zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshof bei der Einbringung von Revisionen und Fristsetzungsanträgen sowie der Aktenvorlage durch die Verwaltungsgerichte zu optimieren und technische Schwierigkeiten zu vermeiden. Diese Kontakte haben sich als sehr hilfreich erwiesen.

Der Anfall an neuen Fällen ist im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr von knapp unter 4.000 Fällen auf ca. 4.600 und damit um über 16% angestiegen. Die im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 abgegebene Prognose eines Anstiegs des Neuanfalls um einen zweistelligen Prozentsatz hat sich somit realisiert. Dieser Anstieg ist insbesondere auf den Anfall in Asylangelegenheiten zurückzuführen, der mehr als 1.350 Fälle betrug (2014: ca. 1.000 Fälle). Die Steigerung des Neuanfalls ist wohl darauf zurückzuführen, dass das neue System der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mittlerweile auf allen Ebenen angelaufen ist.

Trotz dieses Anstiegs des Neuanfalls konnte der Verwaltungsgerichtshof die Zahl der zum Jahresende offenen Verfahren um über 800 Fälle auf 2.369 Verfahren reduzieren. Insgesamt wurden ca. 5.400 Verfahren erledigt. Der Anhängigkeitsstand zum Jahresende 2015 wurde damit im Vergleich zum Vorjahr um ca. 25% gesenkt. Auch die Verfahrensdauer konnte weiter gesenkt werden: Für Enderledigungen (Erkenntnisse, Zurückweisungen, Einstellungen) lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei 8,9 Monaten (2014: 10,6 Monate).

Die im Jahr 2014 eingeleitete Entwicklung einer Verfahrensbeschleunigung und der Reduktion der offenen Verfahren konnte somit 2015 weitergeführt werden.

Wesentlich für diese Entwicklung ist freilich, dass 2015 noch ausreichende Budgetmittel zur Verfügung standen, mit denen der erforderliche Personal- und Sachaufwand einigermaßen finanziert werden konnte. Allerdings zeigten sich bereits erste Schwierigkeiten: Die engen budgetären Grenzen konnten nur eingehalten werden, indem Nachbesetzungen nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung vorgenommen wurden. Es liegt auf der Hand, dass damit die Zahl der Erledigungen hinter dem zurückblieb, was bei einer vollständigen Ausschöpfung des Postenplanes möglich gewesen wäre.

2. Ausblick und rechtspolitische Bemerkungen

Der Neuanfall an Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof in den ersten Monaten des Jahres 2016 bewegt sich derzeit in derselben Größenordnung wie im Jahr 2015.

Steigerungen sind in den kommenden Jahren jedoch für Verfahren in Asylangelegenheiten zu erwarten: Im Jahr 2015 wurden in Österreich bekanntlich 90.000 Anträge auf internationalen Schutz gestellt; zu deren Bearbeitung wurde sowohl das Personal des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wie auch des Bundesverwaltungsgerichtes aufgestockt, sodass es zu höheren Erledigungszahlen des Bundesamtes und des Bundesverwaltungsgerichtes kommen wird. Diese Entwicklung wird sich verstärken, weil es aktuell zu erheblichen weiteren personellen Aufstockungen dieser beiden für Asylangelegenheiten zuständigen Institutionen kommen wird. Es ist daher damit zu rechnen, dass nach Durchlaufen dieses Instanzenzuges ab der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2016 der Anfall in Asylsachen ansteigen und voraussichtlich für einen längeren Zeitraum auf einem höheren Niveau verbleiben wird.

Eine weitere Steigerung des Anfalls in Asylsachen wird infolge der jüngsten Novelle zum Asylgesetz eintreten: Einerseits ist zu erwarten, dass angesichts der Einschränkungen des Familiennachzugs für bloß subsidiär Schutzberechtigte der Rechts-

mittelweg in verstärktem Maße beschränkt wird, um den besseren Status als Asylberechtigter zu erlangen. Dies kann sich relativ rasch auch auf den Verwaltungsgerichtshof auswirken. Insbesondere kann aber die Befristung des Status als Asylberechtigter („Asyl auf Zeit“) zu einem signifikanten Anstieg der Zahl von Verfahren führen: Wird damit begonnen, drei Jahre nach dem vorgesehenen Stichtag im November 2015 Asylberechtigten ihren Status abzuerkennen, ist damit zu rechnen, dass diese in hoher Zahl Rechtsmittel ergreifen werden. Dieser zusätzliche Anfall wird sich beim Verwaltungsgerichtshof voraussichtlich ab dem Jahr 2019 auswirken.

Dieser (zu erwartenden) Steigerung der Verfahrenszahlen beim Verwaltungsgerichtshof stehen jedoch im Zuge der im Bundesfinanzrahmen vorgesehenen Kostendämpfungen Reduktionen des Budgets des Verwaltungsgerichtshofes gegenüber, die vom Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zur Gänze durch eine Senkung der Sachausgaben ausgeglichen werden können, sondern auch zu Reduktionen im Personalaufwand führen.

Dazu ist – wie schon im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 – auf die besondere Situation des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen: Der Personalaufwand des Verwaltungsgerichtshofes macht etwa 90% seines Budgets aus, die restlichen Mittel für den Sachaufwand fließen in Infrastruktur und laufenden Betrieb, wie Heizung, Beleuchtung, EDV oder Büromaterial. Diese Ausgaben entziehen sich weitgehend einer Disposition durch den Verwaltungsgerichtshof, weil es sich um vertragliche Zahlungsverpflichtungen für Leistungen handelt, die zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes unabdingbar sind. Anders als etwa ein Bundesministerium hat der Verwaltungsgerichtshof auch keinen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der von ihm zu besorgenden Aufgaben: Der Aufwand des Verwaltungsgerichtshofes resultiert aus der Zahl der bei ihm anhängig gemachten Verfahren, auf die der Verwaltungsgerichtshof jedoch keinen Einfluss hat. Da im Bereich des Sachaufwandes Einsparungen praktisch kaum mehr möglich sind, müssen Budgetkürzungen im Ergebnis zu Personalreduktionen führen.

Dieser Effekt zeigt sich schon im Jahr 2016: Um die – gegenüber früheren Budgetplanungen deutlich reduzierten – Vorgaben des Bundesfinanzgesetzes einzuhalten, müssen bereits geplante Infrastrukturmaßnahmen unterbleiben. Zusätzlich können einige Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweise nicht nachbesetzt werden; insbesondere musste auch die Nachbesetzung mehrerer Richterstellen um mehrere Monate hinausgezögert werden. Es liegt auf der Hand, dass durch diese zur Einhaltung des budgetären Rahmens notwendigen Maßnahmen im personellen Bereich die Arbeitskapazitäten des Verwaltungsgerichtshofes beein-

trächtig werden und damit auch die bisherige Zahl der Erledigungen nicht aufrechterhalten werden kann.

Mit dem im Bundesfinanzrahmengesetz für die Jahre 2016 bis 2019 für den Verwaltungsgerichtshof vorgesehenen Budgetrahmen wird sich diese Situation in den folgenden Jahren fortsetzen und verschärfen: Angesichts der budgetären Vorgaben besteht die Gefahr, dass beim Verwaltungsgerichtshof einzelne Richterstellen überhaupt nicht mehr nachbesetzt werden können. Diese Reduktion der Arbeitskapazitäten des Verwaltungsgerichtshofes kann durch organisatorische Maßnahmen nicht mehr abgedeckt werden.

Angesichts der zu erwartenden Steigerung der Fallzahlen würde eine solche Reduktion der Arbeitskapazitäten zwangsläufig eine neuerliche Verlängerung der Verfahrensdauer beim Verwaltungsgerichtshof bewirken und birgt auch die Gefahr, dass es wieder zu Erledigungsrückständen kommt. Durch diese budgetären Beschränkungen würde die Zielsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die Verfahren insgesamt zu beschleunigen, konterkariert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den beiden letzten Jahren erstmals seit vielen Jahren über eine Ausstattung verfügt, die in einer angemessenen Relation zum Umfang seiner Aufgaben stand. Er hat gezeigt, dass er mit einer angemessenen Ausstattung das Ziel rascherer Verfahren und damit die Herstellung von Rechtssicherheit im Interesse der Menschen und der Unternehmen in Österreich erreichen kann.

Um auch in den kommenden Jahren zeitnahe Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sicherzustellen und ein neuerliches Ansteigen von Rückständen zu vermeiden, ist es unumgänglich, die personelle und ressourcenmäßige Ausstattung des Verwaltungsgerichtshofes auch weiterhin im erforderlichen Ausmaß sicherzustellen und dem absehbaren Anstieg an Verfahren anzupassen.

Aus diesem Grund richtet der Verwaltungsgerichtshof den dringenden Appell an die politischen Entscheidungsträger, für das Jahr 2017 und die folgenden Jahre ausreichende Budgetmittel zur Verfügung zu stellen, damit der Verwaltungsgerichtshof die ihm verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben auch in Zukunft angesichts steigender Anfallzahlen mit hoher Qualität und in einem angemessenen Zeitrahmen besorgen kann.

II. PERSONALSTRUKTUR

1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin, 13 Senatspräsidentinnen und Senatspräsidenten sowie 53 Hofrätinnen und Hofräten. Nach der Geschäftsverteilung sind 21 Senate eingerichtet, die jeweils für bestimmte Sachmaterien zuständig sind. In der Regel sind jedem Senat mehrere Materien zugewiesen, jedoch bestehen wegen der hohen Anfallszahlen für einzelne Materien mehrere Senate wie für Asylrecht, Fremdenrecht, Abgabenrecht und Baurecht.



Dr. Rudolf THIENEL

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 wurden die (bisherigen) Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Wolfgang BLASCHEK und Dr. Martin KÖHLER zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 wurden Mag. Leopold BERGER und Mag. Norbert BRANDL zu Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt; beide waren zuletzt Richter des Oberlandesgerichtes Wien.

Mit Wirksamkeit vom 30. November 2015 sind die Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Karl HÖFINGER und Dr. Josef SULYOK in den dauernden Ruhestand getreten.

Damit setzte sich das richterliche Gremium 2015 im Detail wie folgt zusammen (die Reihung ergibt sich nach § 4 VwGG in der Regel entsprechend dem Ernennungszeitpunkt):

THIENEL Dr. Rudolf	Präsident des VwGH
SPORRER Dr. ⁱⁿ Anna	Vizepräsidentin des VwGH
BUMBERGER Dr. Leopold <i>(Leiter des Evidenzbüros)</i>	Senatspräsident des VwGH
HÖFINGER Dr. Karl <i>(bis 30.11.2015)</i>	Senatspräsident des VwGH
SULYOK Dr. Josef <i>(bis 30.11.2015)</i>	Senatspräsident des VwGH
PALLITSCH Dr. Wolfgang	Senatspräsident des VwGH
BERNEGGER Dr. Sabine	Senatspräsidentin des VwGH
STÖBERL Dr. Bernhard	Senatspräsident des VwGH
WALDSTÄTTEN Dr. Alfred	Senatspräsident des VwGH
FUCHS Dr. Josef	Senatspräsident des VwGH
ZORN Dr. Nikolaus	Senatspräsident des VwGH
HOLESCHOFSKY Dr. Peter	Senatspräsident des VwGH
BECK Dr. Dieter	Senatspräsident des VwGH
BLASCHEK Dr. Wolfgang	Senatspräsident des VwGH
KÖHLER Dr. Martin	Senatspräsident des VwGH
ROBL Dr. Kurt	Hofrat des VwGH
ROSENMAYR Dr. Stefan	Hofrat des VwGH
BACHLER Dr. Heinz	Hofrat des VwGH
RIGLER Dr. Martin	Hofrat des VwGH
ZENS Dr. Heinrich	Hofrat des VwGH
NOWAKOWSKI Dr. Konrad	Hofrat des VwGH
HANDSTANGER Dr. Meinrad	Hofrat des VwGH
BAYJONES Dr. Herta	Hofrätin des VwGH
SCHICK Dr. Robert	Hofrat des VwGH
HINTERWIRTH Dr. Dietlinde <i>(Gleichbehandlungsbeauftragte)</i>	Hofrätin des VwGH
PELANT Dr. Franz	Hofrat des VwGH
ENZENHOFER Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH



STROHMAYER Dr. Peter	Hofrat des VwGH
BÜSSER Dr. Susanne	Hofrätin des VwGH
MAIRINGER Dr. Anton	Hofrat des VwGH
SULZBACHER Dr. Andreas	Hofrat des VwGH
KÖLLER Mag. Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH
GRÜNSTÄUDL Dr. Manfred	Hofrat des VwGH
THOMA Dr. Markus	Hofrat des VwGH
ZEHETNER Mag. Dr. Heidemarie	Hofrätin des VwGH
MORITZ Dr. Reinhold	Hofrat des VwGH
LEHOFER Dr. Hans Peter	Hofrat des VwGH
PFIEL Dr. Franz	Hofrat des VwGH
KLEISER Dr. Christoph	Hofrat des VwGH
NEDWED Mag. Peter	Hofrat des VwGH
SAMM Mag. Johann	Hofrat des VwGH
POLLAK Dr. Christiana	Hofrätin des VwGH
NUSSBAUMER-HINTERAUER Mag. ^a Elisabeth	Hofrätin des VwGH
BACHLER Dr. Nikolaus	Hofrat des VwGH
DOBLINGER Dr. Peter (<i>Präsidialvorstand</i>)	Hofrat des VwGH
MAISLINGER MMag. Franz	Hofrat des VwGH
NOVAK Mag. Franz	Hofrat des VwGH
EDER Mag. Karl	Hofrat des VwGH
MERL Mag. ^a Astrid	Hofrätin des VwGH
LUKASSER Dr. Georg	Hofrat des VwGH

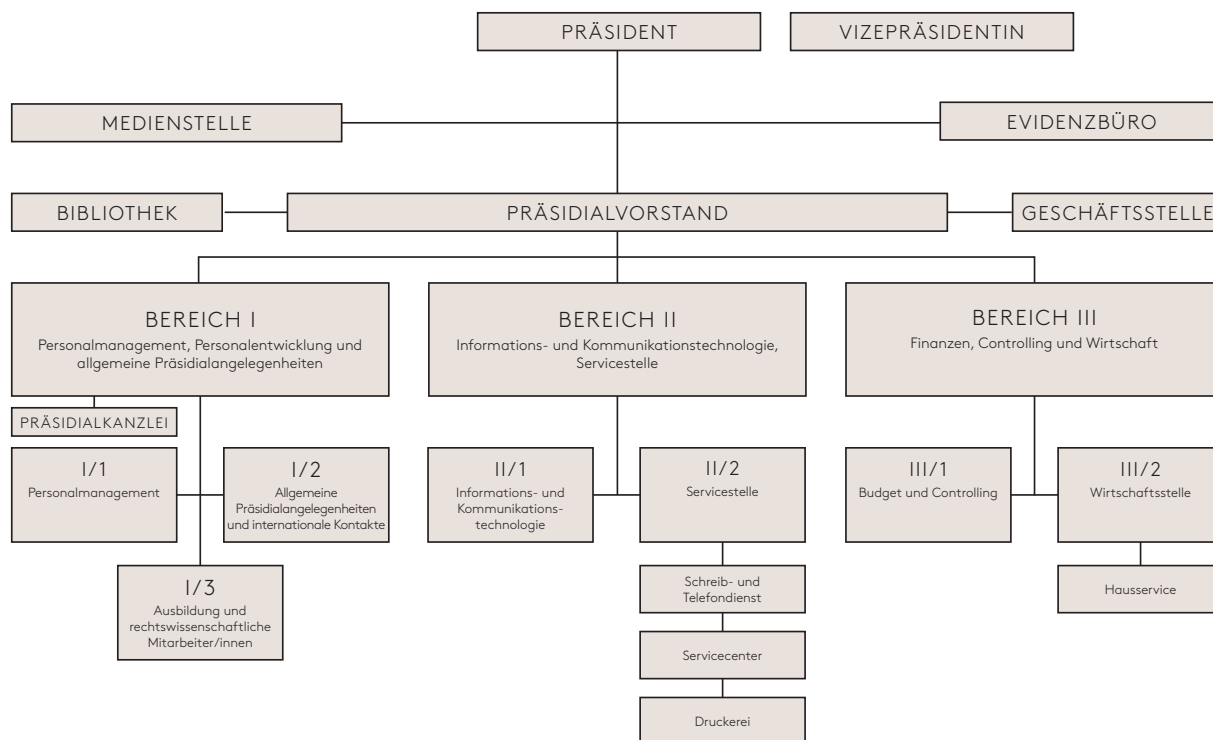
HOFBAUER Dr. Helmut	Hofrat des VwGH
REHAK Mag. Renate	Hofrätin des VwGH
FASCHING Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH
MAURER-KOBER Mag. Dr. Bettina	Hofrätin des VwGH
HAUNOLD Mag. Roman	Hofrat des VwGH
FEIEL Mag. Manfred	Hofrat des VwGH
JULCHER Dr. Angela	Hofrätin des VwGH
STRASSEGGER Mag. Oskar	Hofrat des VwGH
MAYR Dr. Clemens	Hofrat des VwGH
SUTTER Dr. Franz Philipp	Hofrat des VwGH
HAINZ-SATOR Mag. Claudia	Hofrätin des VwGH
ROSSMEISEL Mag. Alexandra	Hofrätin des VwGH
LEONHARTSBERGER Dr. Martina	Hofrätin des VwGH
REINBACHER Dr. Petra	Hofrätin des VwGH
SCHWARZ Dr. Alexander	Hofrat des VwGH
PÜRGY Ing. Dr. Erich	Hofrat des VwGH
BERGER Mag. Leopold	Hofrat des VwGH
BRANDL Mag. Norbert	Hofrat des VwGH

2. Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete



Dem Verwaltungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 131 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (davon 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung) zur Verfügung.

3. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes



4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2015 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 44 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richterinnen und Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen.

Insbesondere bei der Bewältigung der Asylangelegenheiten wurden Teams aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen, die definierte Leistungen für die damit befassten Mitglieder des richterlichen Gremiums zu erbringen haben.

Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen.



Der Verwaltungsgerichtshof sieht es als wesentliche Aufgabe an, den bei ihm tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine fundierte Ausbildung zu bieten und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Berufslaufbahn zu schaffen.

Neu entwickelte Inhouse-Ausbildungsmodule zu ausgewählten Bereichen (wie Urteilstechnik und vertiefte Schulung im Asylrecht) runden gemeinsam mit den bei der Verwaltungsakademie des Bundes genutzten Ausbildungsangeboten eine umfassende und zeitgemäße Ausbildung im Bereich des öffentlichen Rechts ab.

Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen eine beachtliche Karriere in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft, der Rechtsanwaltschaft, in universitären Bereichen sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristinnen und Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesdienststellen und Verwaltungen der Länder sowie zu den Verwaltungsgerichten enger gestalten ließen.

5. Frauenförderung

Frauenförderungsmaßnahmen erfolgten im Berichtsjahr auf Grundlage des für den Verwaltungsgerichtshof erlassenen – mit BGBl. I Nr. 171/2014 kundgemachten – Frauenförderungsplans.

III. GESCHÄFTSGANG

1. Entwicklung

Bewegungsbilanz im Geschäftsjahr 2015

- 4.586 *neu anhängig* gewordene Verfahren
- 3.176 aus den Vorjahren übernommene bzw. wiedereröffnete Verfahren
- 5.393 abgeschlossene Verfahren

Damit konnte

- die Zahl der zum Jahresende 2015 anhängigen Verfahren um 807 auf 2.369 reduziert und
- der in den letzten Jahren begonnene *Abbau der anhängigen Fälle fortgesetzt* werden.

Die *durchschnittliche Verfahrensdauer* der im Jahr 2015 abgeschlossenen Verfahren betrug

8,9 Monate (267 Tage).

Auffallend war im Jahr 2015 die mit über 16% deutliche Anfallssteigerung gegenüber dem Vorjahr. Die weitere Entwicklung, insbesondere in Asylangelegenheiten, wird zu beobachten sein.

Infolge der in Art. 133 B-VG definierten Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes wurden für ab Jahresbeginn 2014 neu anfallende (und nicht mehr „Altfällen“ zuzurechnende) Geschäftsstücke folgende Register eingeführt:

- Ro für Verfahren betreffend ordentliche Revisionen und vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Bescheidbeschwerden nach alter Rechtslage sowie Übergangsfälle;
- Ra für Verfahren betreffend außerordentliche Revisionen;
- Fr für Verfahren betreffend Fristsetzungsanträge;
- Fe für Verfahren betreffend Feststellungsanträge;
- Ko für Verfahren betreffend Kompetenzkonflikte.

Überdies wird ab diesem Zeitpunkt auf die Zahl der Geschäftsfälle abgestellt, sodass z.B. alle Zwischenerledigungen, die im Zuge eines Verfahrens betreffend eine außerordentliche Revision anfallen, unter derselben Geschäftszahl geführt werden.

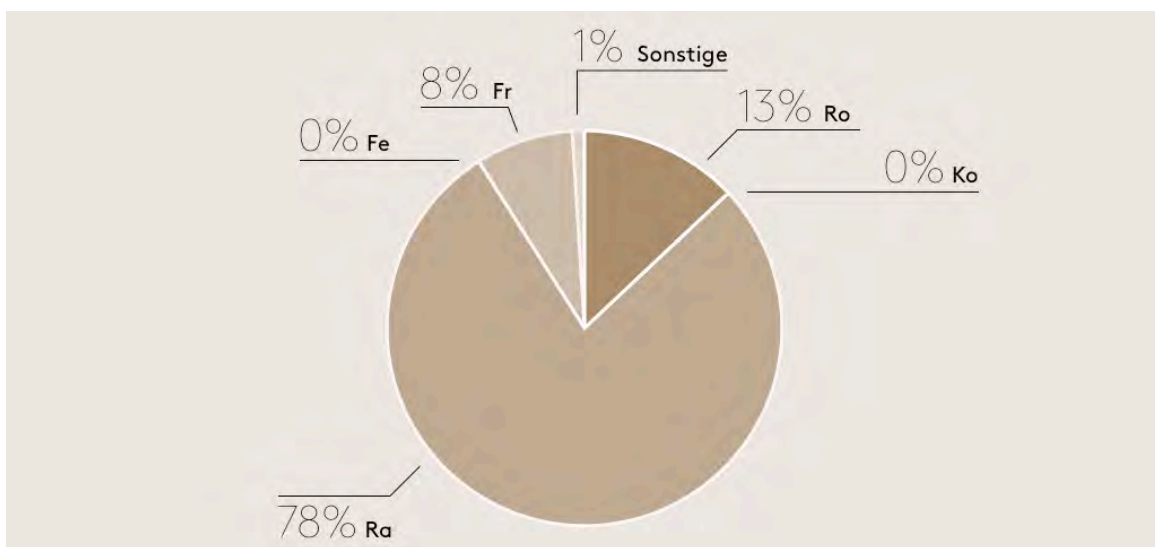
Durch diese Neugestaltung ist ein Vergleich mit Zeiträumen vor 2014 nicht aussagekräftig und wird deshalb unterlassen.

2. Anfall

Der Anfall verteilt sich nach der neuen Registerstruktur prozentuell auf Ro-, Ra-, Fe-, Fr-, Ko-Fälle und sonstige Fälle (z.B. Anträge auf Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Altfällen) wie folgt:

Der signifikante Rückgang an Ro-Fällen gegenüber dem Beobachtungszeitraum 2014 liegt darin begründet, dass Übergangsfälle bei der Umstellung auf das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014 als Ro-Fälle gewertet wurden.

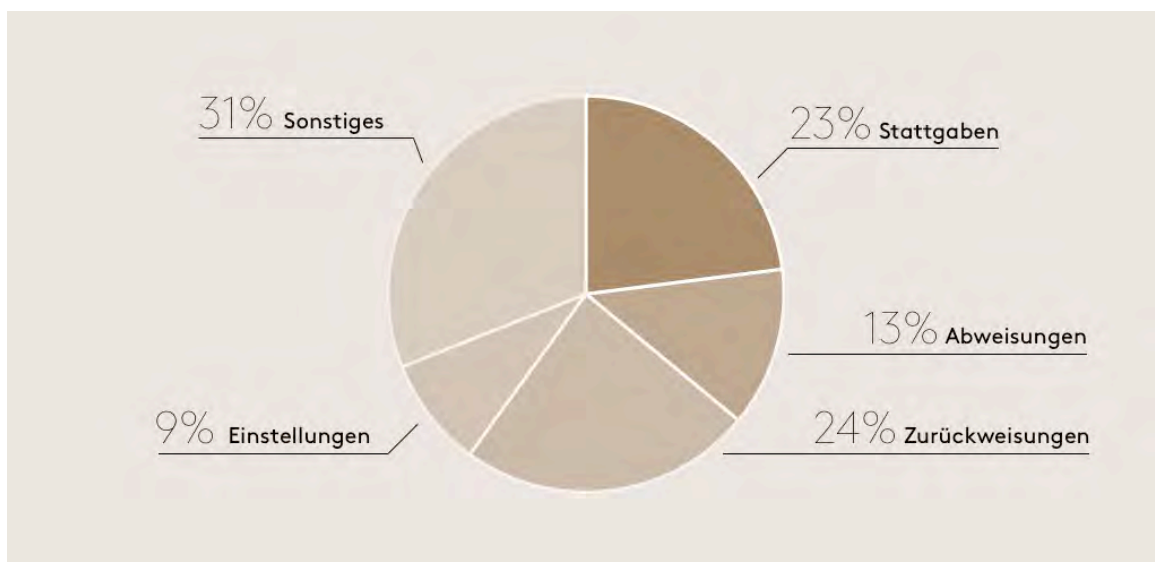
Anmerkung: Die Werte in den anschließenden Diagrammen und Tabellen wurden auf ganze Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet.



3. Art der Erledigungen

Die – aus diesem neuen System resultierenden – im Berichtsjahr zum Jahresende 2015 insgesamt erledigten 5.393 Verfahren lassen sich nach der Art der Erledigung untergliedern in

- 1.255 Stattgaben (das sind Aufhebungen oder Abänderungen der angefochtenen Entscheidungen)
- 682 Abweisungen
- 1.317 Zurückweisungen
- 491 Einstellungen
- 1.648 Sonstige Erledigungen (wie Ab- oder Zurückweisungen von Anträgen auf Verfahrenshilfe)



Erledigungen von ordentlichen und außerordentlichen Revisionen

Die Erledigungen der *ordentlichen Revisionen* (bereinigt um die vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen Übergangsfälle) lassen sich untergliedern in

- 39% Stattgaben
- 22% Abweisungen
- 25% Zurückweisungen
- 3% Einstellungen
- 12% Sonstige Erledigungen

Von den Erledigungen der *außerordentlichen Revisionen* (bereinigt um die Anträge auf Verfahrenshilfe) sind

- 27% Stattgaben
- 4% Abweisungen
- 61% Zurückweisungen
- 5% Einstellungen
- 3% Sonstige Erledigungen

Im Jahr 2015 hat der Verwaltungsgerichtshof in 25 Fällen „in der Sache selbst“ entschieden.

4. Vergleich zum Vorjahr

	2014	2015
Anfall	3.938	4.586
Erledigungen	5.479	5.393
Anhängige Verfahren zum Jahresende (unter Einschluss der im Berichtsjahr wiedereröffneten Verfahren)	3.176	2.369

Die anfallsbezogen häufigsten Materien im Berichtsjahr 2015 waren:

	Anfall
Asylrecht	1.360
Fremdenrecht	505
Abgaben	398
Sozialversicherung	262
Baurecht	233
KFG und StVO	229
Glücksspielrecht	210
Dienstrecht	181

IV. SITZ UND INFRASTRUKTUR

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz im einstigen Gebäude der Böhmisches Hofkanzlei am Judenplatz in der Inneren Stadt Wien. Hier war auch der Verfassungsgerichtshof bis zu dessen Auszug 2012 untergebracht. Danach konnte sich der Verwaltungsgerichtshof auf die Räumlichkeiten dieses Amtsgebäudes konzentrieren, wobei – aufgrund der gleichzeitigen Aufgabe anderer bislang in einem Nachbargebäude genutzter Amtsräume – die für den Betrieb notwendigen Nutzungsflächen im Wesentlichen unverändert blieben.

Auf Grundlage eines dafür erstellten neuen Raumkonzepts wurden daraufhin die notwendigen umfangreichen baulichen und EDV-technischen Adaptierungsmaßnahmen eingeleitet und in der Folge mit erforderlichen Sanierungsarbeiten den gesamten Gebäudekomplex betreffend verbunden (so stammten beispielsweise elektrische Leitungen in Teilen des Hauses noch aus der Mitte des letzten Jahrhunderts); diese Arbeiten mussten aus kostenökonomischen Gründen während des laufenden Dienstbetriebes und (daher) abschnittsweise erfolgen. Auch im Jahr 2015 konnten weitere wesentliche Teile dieser Arbeiten fortgesetzt und abgeschlossen werden. Die Finalisierung wird – abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen – noch einige Zeit dauern und muss im Hinblick auf die zunehmend schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen im Jahr 2016 teilweise ausgesetzt werden.

Parallel dazu wurde die Umsetzung der notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen zur Modernisierung der EDV-Ausstattung des Verwaltungsgerichtshofes stufenweise fortgesetzt.

So wurde die Website des Verwaltungsgerichtshofes bereits in der Vergangenheit durch die Bundesrechenzentrum GmbH im Standard des Bundes-Content-Managementsystems gestaltet. Im Berichtsjahr hat der Verwaltungsgerichtshof ein neues Erscheinungsbild erarbeitet, welches auch auf der Website umgesetzt wurde.



Bundespressdienst / Aigner

Solche Maßnahmen müssen auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden, um den Erwartungen an einen modernen Gerichtsbetrieb entsprechen zu können. Dazu zählt auch die mit der Weiterverfolgung des Ziels der elektronischen Aktenvorlage angestrebte verstärkte Vernetzung mit den Verwaltungsgerichten.

V. JUDIKATURDOKUMENTATION

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2015 waren dies 113.995 Entscheidungen und daraus entnommene 302.087 Rechtssätze (insgesamt daher 416.082 Dokumente).

Rechtssätze von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1990 wurden in einer (1995 begonnenen, mittlerweile abgeschlossenen) Rückwärtsdokumentation erfasst. Sie umfasst die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie jene aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1. Jänner 1963. Mit Dezember 2015 erreichte dieses Datenangebot 107.913 Rechtssatzdokumente.

Ergänzend zu dieser Rückwärtsdokumentation von Rechtssätzen werden laufend zu diesen Rechtssätzen gehörige Volltexte nacherfasst, wenn sich durch Anforderung solcher Volltexte, sei es durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes, durch Außenstehende oder durch Zitierung in neueren Entscheidungen zeigt, dass „Nachfrage“ nach dem betreffenden Volltext besteht.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (www.ris.bka.gv.at/vwgh) kostenlos abrufbar.



VI. AUS DER RECHTSPRECHUNG

1. Verwaltungsgerichtsbarkeit

18. Dezember, Ra 2015/02/0169:

Anforderungen an das Gebot der Schriftlichkeit im Verfahren
vor dem Verwaltungsgericht

In dieser Entscheidung befasste sich der VwGH mit den Formalanforderungen an Anbringen im Verfahren vor dem (erstinstanzlichen) Verwaltungsgericht.

Nach dem VwGVG müssen sämtliche Anbringen schriftlich eingebracht werden. Damit bleibt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht für eine Anwendung der Formvorschriften in § 13 Abs. 1 erster und zweiter Satz AVG kein Raum. Es gibt jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Formalanforderungen an schriftliche Rechtsmittel gegenüber den Anforderungen des AVG verschärft werden sollten.

Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung zum AVG ist die Behörde zwar nicht verpflichtet, eine Beschwerde niederschriftlich aufzunehmen. Errichtet sie aber eine Niederschrift, die auch den Inhalt der Beschwerde schriftlich festhält und von der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer unterfertigt wird, so liegt eine Beschwerde vor, die vom Verwaltungsgericht als wirksam schriftlich eingebracht zu behandeln ist.



3. September, Ro 2015/21/0032:

Recht auf Verfahrenshilfe im administrativrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Der VwGH setzte sich in dieser Entscheidung mit der Frage auseinander, unter welchen Umständen im administrativrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Verfahrenshilfe gewährt werden muss.

Nach Art. 47 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) wird Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Existiert keine geeignete innerstaatliche Anspruchsgrundlage, ist ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenshilfe direkt auf Basis von Art. 47 Abs. 3 GRC zu gewähren. Prozesskostenhilfe ist nach der Rechtsprechung des EuGH insbesondere zu gewähren vor dem Hintergrund begründeter Erfolgsaussichten der antragstellenden Person, der Bedeutung des Rechtsstreits für diese, der Komplexität der Rechtslage sowie der Fähigkeit der antragstellenden Person, ihr Anliegen wirksam (selbst) zu verteidigen. Fraglich kann im Einzelfall sein, ob es der unentgeltlichen Beigabe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes bedarf oder ob ausreichende Komplementärmechanismen existieren, die dies entbehrlich machen könnten.

Im zugrunde liegenden Verfahren über eine Schubhaftbeschwerde beantragte der Revisionswerber die Beigabe einer Rechtsanwältin als Verfahrenshelferin oder eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer. Der VwGH erkannte es in dieser Entscheidung als rechtswidrig, dass das BVwG diesen Antrag auf Verfahrenshilfe zurückgewiesen hat.

22. April, Ro 2015/16/0001; 24. April, Ro 2014/17/0144:

Vertretung von Gemeindeinteressen vor dem VwGH

Hier ging es um die Frage, ob Gemeinden als Gebietskörperschaften vor dem VwGH revisionsberechtigt sind, wenn ein im Verfahren bekämpfter Bescheid Gemeindeabgaben (z.B. Zweitwohnsitzabgabe, Kanalanschlussgebühr) betrifft.

Der VwGH verneinte dies: Seit 1. Jänner 2014 steht dieses Recht in der Regel nur den (letztinstanzlichen) Gemeindebehörden (z.B. Bürgermeisterin, Gemeindevorstand) zu, die im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Partei waren.

Anders war dies vor dem 1. Jänner 2014: Abgabepflichtige hatten damals Gemeindebescheide noch mittels Vorstellung bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde (in der Regel bei der Landesregierung) bekämpfen können. Gegen deren Entscheidung

hatte die Gebietskörperschaft Gemeinde als Partei des Vorstellungsverfahrens in der Folge Beschwerde beim VwGH erheben können. Im neuen landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren haben aber (in der Regel) nur mehr die Behörden der Gemeinde, nicht aber die Gemeinde selbst Parteistellung, sodass sich auch nur die Gemeindebehörden an den VwGH wenden können.

9. September, Ro 2015/03/0032:

Verwaltungsgerichtliche Prüfbefugnis bei der Anfechtung von Nebenbestimmungen

In dieser Entscheidung setzte sich der VwGH neuerlich mit der Prüf- und Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte auseinander: Wenn vor dem Verwaltungsgericht lediglich ein Teil einer behördlichen Entscheidung, die nicht aus trennbaren Absprüchen besteht (z.B. eine Nebenbestimmung), in Beschwerde gezogen wird, ist das Verwaltungsgericht trotzdem befugt, die anderen nicht-trennbaren, aber unbekämpften Teile des verwaltungsbehördlichen Abspruches zu prüfen. Kann daher etwa die Frage der Erteilung einer Berechtigung nicht von der Frage ihrer Befristung (oder einer anderen beschränkenden Nebenbestimmung) getrennt werden, ist das Verwaltungsgericht in einer solchen Konstellation befugt, die verwaltungsbehördliche Entscheidung dahin abzuändern, dass die Berechtigung gar nicht erteilt wird.

Der VwGH hielt in dieser Entscheidung auch fest, dass jede Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, welche die zunächst von der Verwaltungsbehörde zu entscheidende Angelegenheit erledigt, an die Stelle des bekämpften Bescheides tritt. Diesen Umstand muss das Verwaltungsgericht bei der Gestaltung des Spruches und der Begründung seiner Entscheidung berücksichtigen.

27. Jänner, Ra 2014/22/0087; 26. März, Ra 2014/07/0077:

Umfang der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtes

Der VwGH setzte sich auch 2015 in mehreren Entscheidungen mit der Frage auseinander, inwieweit die Prüfbefugnis der Verwaltungsgerichte durch die Beschwerde eingeschränkt ist:

Zunächst führte der VwGH im Erkenntnis vom *27. Jänner, Ra 2014/22/0087*, dazu aus, dass sich aus § 27 VwGVG (Prüfung des angefochtenen Bescheides aufgrund der Beschwerde oder der Erklärung über den Umfang der Anfechtung) nur eine Einschränkung des Prüfungsauftrages, nicht aber eine solche der Entscheidungsbefugnis ergeben kann. Im Erkenntnis vom *26. März, Ra 2014/07/0077*, hielt der VwGH fest, dass der Gesetzgeber den Prüfungsumfang nicht ausschließlich an das Vorbringen in der Beschwerde binden wollte. Eingeschränkt wird die Prüfbefugnis

jedoch im Fall trennbarer Spruchpunkte und (bei „Parteibeschwerden“) auf die Frage einer Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte, schließlich auch bei einem (Teil-)Verlust der Parteistellung. In diesem Rahmen sind die Verwaltungsgerichte grundsätzlich auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die in der Beschwerde nicht vorgebracht wurden.

18. Februar, Ko 2015/03/0001; 30. Juni, Ko 2015/03/0002:

Zum Vorliegen eines negativen (verneinenden) Kompetenzkonfliktes

Im Berichtsjahr erließ der VwGH mehrere Entscheidungen im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Kompetenzfeststellung. In zwei Entscheidungen äußerte er sich zur Frage des Vorliegens eines negativen (verneinenden) Kompetenzkonfliktes.

Im Beschluss vom 18. Februar, Ko 2015/03/0001, hielt der VwGH fest, dass von einem negativen Kompetenzkonflikt nur die Rede sein kann, wenn beide in Betracht kommenden Verwaltungsgerichte in derselben Sache eine Entscheidung wegen Unzuständigkeit abgelehnt haben; werden die Akten nur an ein anderes Verwaltungsgericht weitergeleitet, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Ein Verwaltungsgericht darf von der Möglichkeit, Anbringen an die zuständige Stelle weiterzuleiten, jedenfalls dann nicht Gebrauch machen, wenn seine Unzuständigkeit zweifelhaft und nicht offenkundig ist. In diesem Fall muss es eine Entscheidung über die Zuständigkeit in der in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Form treffen (etwa Beschluss über die Zurückweisung wegen Unzuständigkeit).

Ein negativer Kompetenzkonflikt liegt auch nur dann vor (und führt zu einem zulässigen Antrag auf Entscheidung eines solchen), wenn die förmlichen Entscheidungen der beteiligten Verwaltungsgerichte im Antragszeitpunkt nicht mehr mit Revision vor dem VwGH bekämpft werden können; Voraussetzung ist weiters, dass kein Revisionsverfahren gegen diese Entscheidungen (mehr) anhängig ist oder die Frage der Zuständigkeit in einem Revisionsverfahren nicht bereits abschließend bindend geklärt worden ist (30. Juni, Ko 2015/03/0002).

17. Februar, Ro 2014/01/0036:

Verbesserungsauftrag bei Erhebung einer „leeren“ Beschwerde?

Beschwerden an die Verwaltungsgerichte haben u.a. auch eine Begründung sowie ein Beschwerdebegehren zu enthalten.

Hier ging es um die Frage, ob ein Verwaltungsgericht, an das – abweichend von diesen Anforderungen – eine Beschwerde ohne jegliche Begründung (eine sog. „leere“ Beschwerde) gerichtet wird, einen Verbesserungsauftrag erteilen oder die Beschwerde sofort zurückweisen muss. Unter Hinweis auf seine Rechtsprechung vor

dem 1. Jänner 2014 wies der VwGH darauf hin, dass bei solchen Anbringen kein Raum für einen Verbesserungsauftrag bleibt, die erkennbar bewusst mangelhaft ausgestaltet sind, um im Ergebnis eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen; derartige bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sind vielmehr sofort zurückzuweisen. Um ein derartiges Anbringen aber sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht vom Verwaltungsgericht in seiner Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen.

22. Jänner, Ra 2014/21/0019:

Verwaltungsgerichtsbarkeit: Verhandlung, auch ohne Antrag eines anwaltlich Vertretenen

In dieser Entscheidung führte der VwGH aus, dass das Verwaltungsgericht auch im Fall von anwaltlich Vertretenen von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen muss, wenn es diese für erforderlich hält. Die Durchführung einer Verhandlung steht dann aber nicht im Belieben des Verwaltungsgerichtes, sondern in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Verwaltungsverfahren

10. September, Ra 2015/09/0043:

Unterschrift der Organwalterin oder des Organwalters auf elektronisch erstellten Bescheiden

In dieser Entscheidung finden sich Ausführungen zur Frage, inwieweit elektronisch erstellte Bescheide einer Unterschrift der Organwalterin oder des Organwalters bedürfen.

Der VwGH vertrat die Auffassung, dass nach § 18 Abs. 3 zweiter Halbsatz AVG an Stelle der Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität der oder des Genehmigenden und der Authentizität des Inhalts der Erledigung vorgesehen werden kann. Zu diesem Zweck kann auch eine Amtssignatur verwendet werden, was den Vorteil hat, dass elektronische Ausfertigungen diese ebenfalls enthalten; Papierausfertigungen bedürfen außerdem keiner Unterschrift mehr und müssen nicht beglaubigt werden. Im Bereich des elektronischen Aktes tritt die darin vorgenommene Genehmigung (jedes einzelnen Bescheides) an die Stelle der Unterschrift auf der „papierenen“ Urschrift. Einer (weiteren) physischen Unterschrift auf einem (dafür herzustellenden) Ausdruck bedarf es in diesem Fall nicht.

22. April, Ra 2014/04/0046:

Einsatz von IT bei Hausdurchsuchungen durch die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)

Der VwGH beschäftigte sich in dieser Entscheidung mit den Befugnissen der BWB im Rahmen einer vom Kartellgericht angeordneten Hausdurchsuchung: Die BWB darf elektronisch gespeicherte geschäftliche Unterlagen einsehen und sichern. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sich die Unterlagen auf Festplatten in den Geschäftsräumen oder auf externen Speicherplätzen (etwa einem zentralen Server) befinden. Entscheidend ist, dass diese Unterlagen in den vom Hausdurchsuchungsbefehl erfassten Räumlichkeiten eingesehen werden können. Bei der Sicherstellung von IT-Daten darf die BWB auch forensische Software einsetzen, soweit dies vom Hausdurchsuchungsbefehl gedeckt ist.

3. Arbeitsrecht, Ausländerinnen- und Ausländerbeschäftigung

17. Februar, Ra 2014/09/0038:

Anerkennung von Studien nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) werden Personen, welche die erforderliche Punktezahl für die in Anlage A zum AuslBG angeführten Kriterien erreichen, zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen; dies u.a. unter der Voraussetzung, dass die beabsichtigte Beschäftigung ihrer Qualifikation entspricht.

Der VwGH setzte sich mit der Frage auseinander, nach welchen Gesichtspunkten derartige Punkte vergeben werden. Er führte aus, dass die Vergabe von Punkten in den Bereichen „besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten“, „Berufserfahrung“ und „Studium in Österreich“ untrennbar mit dem Zweck der in Aussicht stehenden Beschäftigung verbunden ist. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn etwa das absolvierte Hochschulstudium (im konkreten Fall „Werkstoffkunde im Maschinenbau“) dem Inhalt der in Aussicht stehenden Beschäftigung (hier: „EDV-Berater/EDV-Spezialist/Programmierer“) entspreche.

Nach Anlage A zum AuslBG kann eine Ausbildung in einem sogenannten „MINT“-Fach mit 30 Punkten angerechnet werden, andere Studien hingegen nur mit 20 Punkten. Zu einer Zuerkennung von 30 Punkten kann es allerdings nicht bei Absolvierung irgendeines „MINT“-Studiums kommen, sondern nur eines solchen, das die einschlägige Ausbildung für die in Aussicht genommene Tätigkeit vermittelt.

15. Oktober, 2013/11/0079:

Freiwillige Dienste von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Österreichischen Roten Kreuz als Arbeitszeit?

In dieser Entscheidung befasste sich der VwGH mit der Frage, ob „freiwillige“ Dienste, die von Angestellten einer Bezirksstelle des Österreichischen Roten Kreuzes zusätzlich zu ihrer Arbeitstätigkeit geleistet worden waren, bei der gesetzlichen Höchst Arbeitszeit mitberücksichtigt werden müssen. Die betroffenen Angestellten hatten eine Doppelstellung: Sie befanden sich nicht nur in einem Arbeitsverhältnis zum Roten Kreuz, sondern waren auch Vereinsmitglieder.

Der VwGH hielt fest, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit nicht auf Tätigkeiten beziehen, die keine Grundlage in einem Arbeitsverhältnis haben (wie etwa selbständige Tätigkeiten, freie Dienstverhältnisse, ehrenamtliche Tätigkeiten oder familiäre Mitarbeit). Im konkreten Fall hatte die belangte Behörde jedoch nicht festgestellt, auf welcher Rechtsgrundlage die Dienste beruhten, die zusätzlich zu jenen aufgrund des Arbeitsverhältnisses erbracht wurden. Es fanden sich im angefochtenen Bescheid auch keine Feststellungen dazu, ob es – wie vom Roten Kreuz vorgebracht wurde – getrennte Dienstpläne für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gab und welche Konsequenzen es für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatte, wenn sie sich weigerten, einen freiwilligen Dienst zu leisten.

20. Mai, 2013/04/0139:

Pauschale Auskunftsverweigerung über Eurofighter-Gegengeschäfte war rechtswidrig

Diese Entscheidung betrifft den Fall eines Beschwerdeführers, der – gestützt auf das Auskunftspflichtgesetz – vom Wirtschaftsminister die Übermittlung einer Liste aller Unternehmen mit „anerkannten Eurofighter-Gegengeschäften“ begehrt hatte. Der Minister verweigerte die Auskunft, da ihm keine abschließende Liste von Unternehmen mit den vom Ministerium anerkannten Gegengeschäften vorliege. Zudem sei die Abwicklung des Gegengeschäftsvertrages Gegenstand laufender Verfahren vor verschiedenen Behörden und die Veröffentlichung von Unternehmen mit anerkannten Gegengeschäften könne die anhängigen Verfahren nachteilig beeinflussen.

Der VwGH hob diesen Bescheid wegen mehrerer Begründungsmängel auf: So hat der Wirtschaftsminister nicht nachvollziehbar begründet, dass die Auskunft aufgrund des Nichtvorliegens einer abschließenden Liste von Unternehmen mit anerkannten Gegengeschäften verweigert werden konnte. Auch der pauschale Hinweis

auf nicht näher bezeichnete „laufende Verfahren“ und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zeigt nicht, inwiefern die bloße Nennung der Unternehmen geeignet wäre, diese Verfahren zu beeinträchtigen. Schließlich war auch die erforderliche Abwägung zwischen den Interessen der von der Auskunftserteilung betroffenen Unternehmen einerseits und dem Informationsinteresse des Beschwerdeführers andererseits nicht durchgeführt worden.

4. Asyl- und Fremdenrecht

15. Dezember, Ra 2015/18/0100 und 0101:

Ermittlungen im Herkunftsstaat im Rahmen des Asylverfahrens

In dieser Entscheidung befasste sich der VwGH mit den Möglichkeiten und Grenzen der Überprüfung einer Fluchtgeschichte durch die Asylbehörden im Heimatland einer Asylwerberin oder eines Asylwerbers.

Der VwGH führte dazu aus, die Asylbehörden dürfen aufgrund des Völkerrechts weder eigene hoheitliche Ermittlungen im Heimatland der Asylwerberin oder des Asylwerbers vornehmen noch ist es ihnen erlaubt, für Ermittlungen die Hilfe des Verfolgerstaates in Anspruch zu nehmen. Es hat sich jedoch die Praxis entwickelt, Erkundigungen vor Ort durch private Vertrauenspersonen der österreichischen Botschaft („Vertrauensanwältinnen“ bzw. „Vertrauensanwälte“) oder der Asylbehörden durchzuführen. Deren Berichte sind kein Sachverständigengutachten, sondern ein sonstiges Beweismittel, das der freien Beweiswürdigung unterliegt. Die Entscheidung zur Beauftragung von Vertrauenspersonen mit Erkundigungen trifft die ermittelnde Behörde, wenn solche Personen tatsächlich zur Verfügung stehen und durch ihre Erkundigungen weder sie noch andere Personen im Herkunftsstaat der Gefahr von Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens ausgesetzt sein können; ein diesbezüglicher Beweisantrag der Asylwerberin oder des Asylwerbers ist nicht zulässig. In der Entscheidung hielt der VwGH außerdem fest, dass die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) geführte Staatendokumentation nur zur Ermittlung von Ereignissen eingerichtet wurde, welche die Situation im Herkunftsstaat allgemein betreffen. Von solchen Ereignissen abgesehen muss die Staatendokumentation allerdings nicht ermitteln, ob bestimmte, von Asylwerberinnen oder Asylwerbern behauptete fluchtauslösende Ereignisse tatsächlich stattgefunden haben.

19. Mai, 2015/21/0001:

Antragsrecht auf Ausstellung einer Karte für Geduldete

Hier ging es um die Frage, ob Fremde ein Recht haben, eine Karte für Geduldete zu beantragen. Der VwGH bejahte ein solches Antragsrecht und schloss sich damit der vom VfGH im Erkenntnis vom 9. Dezember 2014, G 160-162/2014, zum Ausdruck gebrachten Ansicht an.

23. Juni, Ro 2014/22/0030:

„Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“: Begriff des „Lebenspartners“

Nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz kann Fremden u.a. dann eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner von Personen sind, die als Zusammenführende (österreichische Staatsangehörige, EWR-Bürgerinnen und -Bürger oder Schweizer Bürgerinnen und Bürger) in Frage kommen.

Der VwGH befasste sich in dieser Entscheidung mit der Auslegung des in diesem Gesetz nicht näher definierten Begriffs des „Lebenspartners“: „Lebenspartner“ verfügen in der Regel über keine familienrechtlichen Bande und müssen neben einem tatsächlich geleisteten Unterhalt auch das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsland nachweisen. Unter einer Lebenspartnerschaft ist eine eheähnliche Beziehung zu verstehen, wobei das Vorliegen einer Wohngemeinschaft ein starkes Indiz, jedoch kein unbedingtes Erfordernis darstellt. Je weniger formale Kriterien (wie etwa ein gemeinsamer Wohnsitz) vorliegen, desto höher sind die Anforderungen, die an den Nachweis einer besonders gefestigten Beziehung gestellt werden. Ein derartiger Nachweis wäre etwa durch eine regelmäßige Freizeitgestaltung möglich, wenn die Beteiligten über einen gemeinsamen Freundes- und Bekanntenkreis verfügen oder gemeinsame Investitionen tätigen. Im konkreten Fall verneinte der VwGH das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft (Kennenlernen über das Internet, Zusammenleben nur während der Urlaube, Unterhaltsleistungen bzw. Geschenke, täglicher Kontakt über Telefon und Internet).

5. Mai, Ra 2014/22/0162; 12. November, Ra 2015/21/0023 und 0024:

Aufenthaltsbewilligung bzw. -titel bei Gewalt durch den Ehemann

Der VwGH befasste sich im Berichtsjahr in den Fällen zweier Frauen (und deren Kindern), die durch ihre Ehemänner mit Gewalt bedroht worden waren, mit der Frage, ob sie die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung bzw. einen -titel wegen „häuslicher Gewalt“ (nunmehr in § 57 Asylgesetz) erfüllten. In beiden Fällen

ging es dabei um die Frage, ob gegen die Ehemänner einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382e Exekutionsordnung) erlassen wurden oder erlassen hätten werden können und die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bzw. des -titels zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich war.

Im ersten Fall war die Betroffene mit einem Mann zwangsweise verheiratet worden, der ihr gegenüber in der Folge gewalttätig wurde bzw. sie mit Gewalt bedrohte. Ihre Familie bedrohte sie nach der Trennung von ihrem Mann überdies mit dem Umbringen. Der VwGH bejahte daher das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung.

Auch die – in Scheidung lebende – Betroffene im zweiten Fall war ihren Angaben zufolge sowohl körperlichen Angriffen als auch Drohungen durch ihren Ehemann ausgesetzt und legte dazu eine Strafanzeige vor. Der VwGH hielt fest, dass das BVwG zunächst hätte feststellen müssen, ob diese Übergriffe stattgefunden haben und (bejahendenfalls) die Erteilung des Titels zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

16. Dezember, Ro 2015/21/0037:

Humanitärer Aufenthaltstitel bei aufrechter Rückkehrentscheidung

In dieser Entscheidung befasste sich der VwGH mit der Frage, inwieweit das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) im Verfahren über einen Aufenthaltstitel nach § 56 AsylG berücksichtigt wird, wenn bereits eine rechtskräftige und noch aufrechte Rückkehrentscheidung besteht.

Existiert eine solche Rückkehrentscheidung (die mit einem Einreiseverbot verbunden ist), bedarf es jedenfalls keiner neuerlichen Rückkehrentscheidung, außer es ist aufgrund neu hervorgekommener Tatsachen erforderlich, das bestehende Einreiseverbot neu zu bemessen (§ 59 Abs. 5 FPG). Auch ein Ausspruch, dass die Rückkehrentscheidung aufgrund der Verletzung von Art. 8 EMRK dauerhaft unzulässig ist, muss in dieser Konstellation nicht ergehen.

Damit entsteht kein Rechtsschutzdefizit: Drittstaatsangehörige können ihre Rechte aufgrund Art. 8 EMRK mit einem Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG geltend machen. Die aufrechte Rückkehrentscheidung muss dann unter Berücksichtigung von Art. 8 EMRK neu bewertet werden und wird durch die Erteilung des Aufenthaltstitels gegenstandslos.

Der Entscheidung lag der Fall einer chinesischen Staatsangehörigen zugrunde, die erfolglos einen Aufenthaltstitel nach § 56 AsylG beantragte und gegen die bereits

eine aufrechte Rückkehrentscheidung mit fünfjährigem Einreiseverbot bestand. Entgegen der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes musste im konkreten Fall keine Rückkehrentscheidung erlassen werden und es bedurfte auch keines Ausspruches, dass die Rückkehrentscheidung dauerhaft unzulässig ist.

25. März, Ra 2014/20/0085:

Asylrechtliche Bedeutung von Wehrdienstverweigerung bzw. Desertion

In dieser Entscheidung befasste sich der VwGH im Fall eines ägyptischen Staatsangehörigen, der im Verfahren vorbrachte, sich der Einberufung zum Militärdienst entzogen zu haben, mit der Frage der asylrechtlichen Bedeutung von Wehrdienstverweigerung bzw. Desertion.

Dazu führte er – unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung – aus, dass dem auch dann asylrechtliche Bedeutung zukommen kann, wenn allen Personen, die den Wehrdienst verweigern oder desertieren, gleichermaßen Bestrafung droht. Das Verhalten der Betroffenen muss dazu auf politischen oder religiösen Überzeugungen beruhen oder der Staat muss ihnen wegen dieses Verhaltens eine oppositionelle Gesinnung unterstellen; außerdem muss den (drohenden) Sanktionen jede Verhältnismäßigkeit fehlen, wie etwa bei der Anwendung von Folter. Unter dem Gesichtspunkt des Zwangs zu völkerrechtswidrigen Militäraktionen kann auch eine „bloße“ Gefängnisstrafe eine asylrechtliche Verfolgung sein. Im Übrigen kann es für die Frage der Zuerkennung des subsidiären Schutzes darauf ankommen, ob Betroffene aufgrund von in Abwesenheit ergangenen Einberufungsbefehlen mit einer Haftstrafe zu rechnen hätten und welche Dauer diese Haftstrafe hätte.

5. Behindertenrecht

11. November, Ra 2014/11/0109:

Behindertenpass: Grad der Behinderung kann auch rückwirkend festgestellt werden

Menschen mit Behinderung steht für die außergewöhnlichen Belastungen, die mit ihrer Behinderung verbunden sind, ein Einkommensteuer-Freibetrag zu. Die Höhe dieses Freibetrags ist vom Grad der Behinderung abhängig, der gegenüber dem Finanzamt – u.a. durch den Behindertenpass – nachzuweisen ist.

Der VwGH hatte zu beurteilen, ob der im Behindertenpass einzutragende Grad der Behinderung auch rückwirkend festgestellt werden kann.

Er bejahte dies, da ein Antrag auf Berücksichtigung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen im Wege des „Jahresausgleichs“ beim Finanzamt für fünf Jahre

zurück gestellt werden kann. Aus diesem Grund besteht ein rechtliches Interesse eines behinderten Menschen an einer rückwirkenden Feststellung des Grads der Behinderung. Diesem Interesse hat die Behörde durch Ausstellung des Behindertenpasses oder durch einen Bescheid Rechnung zu tragen. Daran ändert es auch nichts, dass die Feststellung des Grads der Behinderung für vergangene Zeiträume in praktischer Hinsicht fallweise schwierig sein kann.

6. Gewerberecht

24. Juni, 2013/04/0113:

Gewerbsmäßigkeit der von einem „Katholischen Bildungshaus“ angebotenen Beherbergung und Verpflegung?

In dieser Entscheidung hielt der VwGH fest, dass es im Feststellungsverfahren nach der Gewerbeordnung (GewO) um grundsätzliche Abgrenzungsfragen des Anwendungsbereichs der GewO geht. Die Frage, ob eine konkrete Tätigkeit im Einzelfall gewerbsmäßig ausgeübt wird, ist jedoch nicht im Rahmen dieses Verfahrens zu klären.

Im konkreten Fall ging es um ein von einer juristischen Person öffentlichen Rechts betriebenes „Katholisches Bildungshaus“, in dem auch die Beherbergung und Verpflegung von Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern angeboten wurde. Für die Frage, ob damit eine selbständige Unternehmung vorliegt, deren Gewerbsmäßigkeit (für eine Anwendbarkeit der GewO) zu beurteilen wäre, wäre von Bedeutung, ob die Beherbergung und Verpflegung nur für Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer ausschließlich zu den angegebenen Lernzielen angeboten wurde.

9. September, Ro 2015/04/0017:

Gastwirte sind auch für die Weitergabe von Alkohol an Jugendliche durch „Mittelsmänner“ verantwortlich

Gastwirtinnen und Gastwirte dürfen nach der GewO an Jugendliche keine alkoholischen Getränke ausschenken, wenn Jugendlichen nach den Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist.

Der VwGH hatte zu klären, ob dieses Verbot auch dann greift, wenn die alkoholischen Getränke nicht direkt von den Jugendlichen bestellt werden, sondern von anderen Gästen, die als „Mittelsmänner“ den Alkohol an die Jugendlichen weitergeben.

Dazu stellte er klar, dass der Begriff Ausschank, wie er in der GewO verwendet wird, nicht nur die direkte Abgabe von Getränken durch Angestellte des Lokals umfasst. Auch die Weitergabe alkoholischer Getränke durch erwachsene Gäste an Jugendliche zur Konsumation im Lokal erfüllt das Tatbild. Ob die Gastwirtin oder der

Gastwirt für einen solchen Ausschank über „Mittelsmänner“ auch bestraft werden kann, hängt davon ab, ob nach den Umständen des Einzelfalles ausreichende Maßnahmen dagegen getroffen wurden.

7. Gesundheitswesen

11. November, Ra 2015/11/0085:

Keine Parteistellung von Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren über die Errichtung von Privatbegräbnisstätten

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob Nachbarinnen und Nachbarn Parteistellung im Verfahren über die Errichtung von Privatbegräbnisstätten (Grüften) nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG) zukommt. Der Entscheidung liegt der Antrag einer Liegenschaftseigentümerin zugrunde, mit dem diese Akteneinsicht im Verfahren über die Errichtung einer Gruft auf einem angrenzenden Grundstück begehrte.

Der VwGH verneinte eine Parteistellung nach dem WLBG und damit auch ein Recht der Liegenschaftseigentümerin auf Akteneinsicht: Dem Gesetz ist kein entsprechendes rechtliches Interesse der Nachbarinnen und Nachbarn im Sinne des § 8 AVG zu entnehmen. Soweit die Errichtung einer Gruft ein Bauvorhaben darstellt, das von der Wiener Bauordnung umfasst ist, richtet sich die subjektiv-öffentliche Rechtsstellung der Nachbarinnen und Nachbarn nach dieser.

27. April, Ro 2014/11/0077:

Platzieren eines Logos auf Unterstützungsliste als Sponsoring eines Tabakunternehmens?

Hier hatte sich der VwGH mit der Frage zu befassen, ob das Platzieren eines Unternehmens-Logos auf der Online-Unterstützungsliste einer Initiative, die sich u.a. gegen das „Mentholzigarettenverbot“ richtete, ein (grundsätzlich verbotenes) Sponsoring für Tabakerzeugnisse darstellt.

Der VwGH führte aus, dass Sponsoring auch jeder öffentliche oder private Beitrag zu einer (sonstigen) Aktivität oder jede Form der Unterstützung von Einzelpersonen ist, und nicht nur den Beitrag zu einer Veranstaltung umfasst; es kommt dabei darauf an, dass der Beitrag bzw. die Unterstützung mit dem Ziel oder der Wirkung erfolgt, den Verkauf von Tabakerzeugnissen zu fördern. Im konkreten Fall ging der VwGH davon aus, dass ein Sponsoring für Tabakerzeugnisse vorlag.

8. Glücksspielrecht

14. Oktober, Ro 2014/17/0150:

Keine nachträgliche Abänderung von Glücksspiel-Konzessionen durch Nebenbestimmungen

In diesem Fall stellte sich vor dem VwGH die Frage, inwieweit die Behörde nachträglich rechtskräftige (Konzessions-)Bescheide nach dem Glücksspielgesetz abändern kann, indem sie Nebenbestimmungen erlässt.

Der VwGH hielt im konkreten Fall fest, dass die von der Behörde im Verfahren ins Treffen geführten Vorschriften (§§ 14 Abs. 4 und 7, 56 Glücksspielgesetz) dafür keine Rechtsgrundlage bieten.

9. Kraftfahrrecht, Straßenverkehrsrecht

15. Oktober, Ra 2015/11/0064:

Entziehung einer Lenkberechtigung: Zur Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung mit „technischen Hilfsmitteln“

Nach dem Führerscheingesetz gilt u.a. als nicht verkehrszuverlässig, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit in einem gewissen Ausmaß überschreitet, wenn diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wird; in diesem Fall ist die Lenkberechtigung für einen bestimmten Zeitraum zu entziehen.

Der VwGH setzte sich in dieser Entscheidung mit dem Begriff des „technischen Hilfsmittels“ auseinander. Unter Hinweis auf seine Vorjudikatur und die Gesetzesmaterialien hielt er fest, dass auch ein nicht geeichter Tachometer als „technisches Hilfsmittel“ anzusehen ist; wird das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung durch Nachfahren und Ablesen von einem nicht geeichten Tachometer festgestellt, sind allerdings entsprechende Messtoleranzen zu berücksichtigen.

20. November, Ra 2015/02/0167:

Keine Verfahrenseinstellung oder bloße Ermahnung bei Verstoß gegen ein Halte- und Parkverbot in einer Behindertenzone

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob der Verstoß gegen ein Halte- und Parkverbot in einer Behindertenzone ein geschütztes Rechtsgut von geringer Bedeutung betrifft. Der VwGH hielt dazu fest, dass in diesem Fall die Erhaltung der Mobilität von Menschen mit dauernd starker Gehbehinderung geschützt wird. Diese sind in der Regel auf reservierte Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum angewiesen, um jene Wege zurücklegen zu können, die Menschen ohne eine derartige Gehbehinderung auch ohne solche Halte- und Parkmöglichkeiten bewältigen können. Den vor-

behaltenen Halte- und Parkmöglichkeiten kommt demnach erhebliche Bedeutung zu. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher keinesfalls gering, sodass ein allfälliges Verwaltungsstrafverfahren nicht eingestellt oder mit einer Ermahnung beendet werden kann.

10. Medienrecht

24. März, 2013/03/0064 und 0069:

ORF-Fernsehprogramme zeigten zu viel Unterhaltung und zu wenig Kultur

Das ORF-Gesetz verpflichtet den ORF dazu, ein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle anzubieten. Die Anteile dieser Kategorien am Gesamtprogramm haben in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen.

Aufgrund einer Beschwerde des ORF entschied der VwGH, dass die ORF-Fernsehprogramme im Zeitraum von 1. Jänner 2011 bis 31. August 2011 diesen Anforderungen nicht entsprachen: Im strittigen Zeitraum war die Kategorie Unterhaltung im gesamten Fernsehprogramm des ORF mit etwa 52% fast um ein 18-faches mehr vertreten als die Kategorie Kultur, die nur etwa 3% ausmachte. Ein derartiges Ungleichgewicht von Unterhaltung und Kultur im Fernsehprogramm des ORF entsprach nicht dem Gesetz.

11. Schulrecht, Hochschulrecht

28. Oktober, Ro 2014/10/0130:

Anspruch auf Studienbeihilfe bei Lehrgang an Schauspielschule?

An den VwGH wurde in diesem Fall die Frage herangetragen, ob der Studentin eines Lehrgangs an einer näher bezeichneten Schauspielschule Studienbeihilfe gewährt werden kann.

Der VwGH verneinte dies: Zwar können nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) auch Studierende an Privatschulen Förderungen erhalten; das StudFG versteht allerdings unter „Privatschulen“ nur solche im Sinne des Privatschulgesetzes. Bei der von der Studentin besuchten Schauspielschule handelte es sich jedoch – nach der unbekämpft gebliebenen Auffassung des BVwG – um keine solche Schule. Dass der Studentin die Gewährung von Studienbeihilfe verwehrt wurde, ist daher nicht rechtswidrig.

12. Umweltrecht

4. August, Ra 2014/06/0044:

Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden im Bauverfahren

In diesem Fall beschäftigte sich der VwGH mit der Frage, ob Nachbarinnen und Nachbarn eines Bauprojekts nach der Tiroler Bauordnung an einen Bescheid gebunden sind, mit dem festgestellt wird, dass für ein Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Der VwGH hielt dazu fest, dass ein solcher Feststellungsbescheid gegenüber Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren über die Bewilligung eines Bauprojekts, die am UVP-Feststellungsverfahren nicht beteiligt waren, keine Bindungswirkung entfaltet. Er bezieht sich dabei auf ein Vorurteil zu einem Verfahren über eine Betriebsanlagengenehmigung und ein Urteil des EuGH (Urteil vom 16. April 2015, C-570/13).

29. Juli, Ra 2015/07/0078:

IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungen auch für Elektroautos

In diesem Fall ging es um die Frage, ob die auf Grundlage des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) festgesetzte Höchstgeschwindigkeit für den Salzburger Zentralraum auch für Elektroautos gilt. Der Revisionswerber hatte im Verfahren vorgebracht, die vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung solle einzig die Immissionsbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) verringern; Elektrofahrzeuge würden jedoch kein NO₂ ausstoßen.

Der VwGH führte dazu aus, dass es sich auch bei einem Elektroauto um ein Kraftfahrzeug im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) handelt und die Geschwindigkeitsbeschränkung daher auch für diese vorgesehen werden kann. Der Gesetzgeber hat Elektroautos lediglich von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen auf Grundlage des IG-L ausgenommen, nicht jedoch von Geschwindigkeitsbegrenzungen, u.a. aufgrund der Verkehrssicherheit und weil die entsprechende Kontrolle einer Ausnahme zu aufwändig und kostspielig gewesen wäre. Die IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkung für den Salzburger Zentralraum gilt daher auch für Elektroautos.

28. Mai, Ro 2014/07/0096:

Feinstaub: Individuelles Antragsrecht auf Ergänzung der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung

In diesem Fall hatte der VwGH zu prüfen, ob Einzelne einen Anspruch darauf haben, dass der Landeshauptmann von Steiermark die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung ergänzt oder abändert und dadurch Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität setzt.

Er bejahte dies aus folgenden Gründen: Die Luftqualitäts-Richtlinie der Europäischen Union sieht Handlungspflichten der Mitgliedstaaten bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte vor. Der EuGH hat daraus abgeleitet, dass Personen, die unmittelbar von der Überschreitung der Grenzwerte betroffen sind, bei den nationalen Behörden erwirken können müssen, dass ein Luftqualitätsplan erstellt wird, wenn ein Mitgliedstaat die Einhaltung der Grenzwerte nicht gewährleistet hat und keine Fristerstreckung gewährt wurde. Ob ein Antrag auf Erstellung eines Luftqualitätsplanes zulässig ist, hängt demnach von drei Voraussetzungen ab: erstens dem Fehlen einer Verlängerung der Frist zur Einhaltung der Grenzwerte, zweitens der Überschreitung der Grenzwerte und drittens der unmittelbaren Betroffenheit der Antragstellerinnen oder Antragsteller von dieser Überschreitung.

Im konkreten Fall waren die Voraussetzungen erfüllt, sodass ausnahmsweise ein Antragsrecht eines Einzelnen auf Erlassung bzw. Ergänzung einer Verordnung bestand.

13. Sozialversicherungsrecht

23. März, Ra 2014/08/0062:

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft können der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) unterliegen

In dieser Entscheidung beschäftigte sich der VwGH mit der Frage der Pflichtversicherung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft nach dem AIVG. Er kam zu dem Ergebnis, dass aus den Sonderbestimmungen für Vorstandsmitglieder des § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG nicht abgeleitet werden kann, dass für diese keine Arbeitslosenversicherungspflicht bestehen kann. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne des ASVG und des AIVG können – insbesondere im Hinblick auf deren Lohnsteuerpflicht – auch solche in leitender Funktion sein (in der Regel aufgrund eines freien Dienstvertrags), was zu einer Arbeitslosenversicherungspflicht führt.

14. Staatsbürgerschaftsrecht

26. Mai, Ro 2014/01/0035:

Keine Verleihung der Staatsbürgerschaft bei Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung

Nach § 10 Abs. 2 Z 7 Staatsbürgerschaftsgesetz darf Fremden die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn sie ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung haben und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen

oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

Der VwGH befasste sich (mit Verweis auf die Materialien zu dieser Bestimmung) mit der Auslegung dieses Tatbestandes: Ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung liegt bei Personen vor, die – neben der aktiven Mitgliedschaft bei solchen Gruppen – (wenn auch nicht öffentlich) bekennende Sympathisantinnen und Sympathisanten, Geldgeberinnen und Geldgeber oder andere Unterstützerinnen und Unterstützer sind, wie etwa Verteilerinnen und Verteiler von Propagandamaterial.

15. Abgaben- und Steuerrecht

30. Juni, Ro 2015/15/0015:

Keine Rundfunkgebühren für Computer mit Internetanschluss

In diesem Verfahren ging es um die Frage, ob Personen, die über einen Internetanschluss und einen Computer verfügen, Rundfunkgebühren vorgeschrieben werden dürfen.

Der VwGH hielt dazu fest, dass der Gesetzgeber bei der verfassungsrechtlichen Definition des Rundfunkbegriffs elektronische Darbietungen über das Internet nicht erfassen wollte. Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes sind lediglich jene Geräte, die „Rundfunktechnologien“ verwenden (drahtloser terrestrischer Weg, Kabelnetze, Satellit). Ein Computer, über den mittels dieser Rundfunktechnologien Rundfunkprogramme empfangen werden können (etwa mittels TV- oder Radiokarte, DVB-T-Modul), ist demnach als Rundfunkempfangsgerät zu beurteilen. Ein Computer lediglich mit einem Internetanschluss ist hingegen kein Rundfunkempfangsgerät, sodass dafür keine Rundfunkgebühren zu bezahlen sind.

24. März, Ro 2014/15/0042:

Auch geringfügig überhöhte Steuervorschreibungen müssen korrigiert werden

In dieser Entscheidung stellte der VwGH klar, dass unrichtige Abgabenbemessungen durch das Finanzamt auch dann aufgegriffen werden müssen, wenn diese nur geringfügige steuerliche Auswirkungen (im konkreten Fall rund 17 €) zur Folge haben. Der VwGH hat damit einer anderslautenden Rechtsprechung des BFG eine Absage erteilt.

30. April, Ra 2014/15/0015:

Kein Vorsteuerabzug bei „kleiner“ Vermietung wenn Verlustprognose

Die Finanzverwaltung versagte der Vermieterin einer (privat nutzbaren) Eigentumswohnung („kleine Vermietung“) den Abzug der für die Anschaffung dieser Wohnung

angefallenen Umsatzsteuer, weil nach der von der Vermieterin vorgelegten Prognoserechnung aus dieser Vermietung innerhalb von 20 Jahren keine Gewinne zu erwarten gewesen seien.

Das BFG hob diesen Bescheid mit der Begründung auf, dass die Eigentumswohnung zu einem marktkonformen Mietzins vermietet worden sei. Der VwGH sei nämlich in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 „stillschweigend“ vom Erfordernis einer Gewinnerwartung laut Prognoserechnung abgewichen.

Das Finanzamt bekämpfte diese Entscheidung des BFG erfolgreich. Der VwGH hob die Entscheidung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit auf. Die dauerhaft verlustträchtige Vermietung einer (privat nutzbaren) Eigentumswohnung ist umsatzsteuerfrei. Ein Vorsteuerabzug ist daher ausgeschlossen.

28. Mai, Ro 2014/15/0046:

Einhebung der Kapitalertragsteuer (KESt) bei verdeckten Ausschüttungen

Es stellte sich die Frage, ob die KESt bei verdeckten Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft (hier: einer GmbH) bei dieser oder beim empfangenden Gesellschafter einzuheben ist. Der VwGH entschied, dass es im Ermessen der Behörde liegt, ob diese die Haftung für die KESt gegenüber der ausschüttenden Kapitalgesellschaft geltend macht oder sich an den Empfänger der Ausschüttung wendet.

21. Oktober, Ro 2014/13/0038:

Keine Berücksichtigung übernommener Nachlassverbindlichkeiten als außergewöhnliche Belastung

Ein Mann wurde in einem Landespflegeheim betreut, wofür das Land nach dessen Ableben Pflegekostenersatz forderte. Seine Witwe nahm die Erbschaft an und machte den von ihr in der Folge bezahlten Pflegekostenersatz in ihrer Arbeitnehmerveranlagung als außergewöhnliche Belastung in Zusammenhang mit ihrer Einkommensteuer geltend. Dies wurde aber vom Finanzamt nicht anerkannt.

Der VwGH bestätigte im Ergebnis die Rechtsansicht des Finanzamtes. Die Witwe hatte sich nämlich freiwillig dazu entschieden, die Erbschaft anzutreten und sich dadurch zur Zahlung des Kostenersatzes verpflichtet. Da diese Zahlungsverpflichtung für die Witwe somit nicht zwangsläufig erwachsen ist, ist sie auch nicht als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

25. November, Ro 2015/13/0012:

Ist die Vermietung eines auch selbst genutzten Ferienhauses steuerlich relevant? Sind die Kosten bei Leerstand zur Gänze abziehbare Werbungskosten?

Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, ob es sich bei der Vermietung eines Ferienhauses, das zeitweise auch vom Vermieter selbst für private Zwecke benützt wird, um Liebhaberei handelt, die dazu führt, dass die bei der Vermietung erzielten Einnahmen (Verluste) bei der Berechnung der Einkommensteuer des Vermieters nicht berücksichtigt werden. In einer Prognoserechnung ist festzustellen, ob in einem Zeitraum von 20 Jahren ein Gesamtgewinn aus der Vermietung zu erwarten ist. Dabei sind die Kosten, die durch die Vermietung veranlasst wurden, als Werbungskosten zu berücksichtigen, nicht jedoch die durch die Eigennutzung entstehenden Kosten. Die auf die Zeiten des Leerstands des Ferienhauses entfallenden Fixkosten sind als gemischt veranlasste Kosten anzusehen und im Verhältnis der Tage der Eigennutzung zu den Tagen der Gesamtnutzung aufzuteilen.

16. Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

25. März, 2015/12/0002, EuGH C-159/15:

Diskriminierung aufgrund des Alters bei der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten

Aus Anlass einer bei ihm anhängigen Beschwerde hat der VwGH ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt. Der Ausgangsfall betraf einen mit Ablauf des 31. August 2004 in den Ruhestand versetzten Beamten, dessen vor Vollendung des 18. Lebensjahres geleisteten Dienstzeiten nicht als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden. In diesem Zeitraum hatte er sich in einem Lehrverhältnis und später in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zum Bund befunden.

Mit dem Vorabentscheidungsersuchen möchte der VwGH zusammengefasst wissen, ob es mit dem unionsrechtlichen Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters in Widerspruch steht, wenn vor Vollendung des 18. Lebensjahres geleistete Dienstzeiten – wie jene des Beschwerdeführers – nicht als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres geleistete hingegen schon.

19. Mai, Ra 2015/16/0009, EuGH C-262/15:

Gemeinsamer Zolltarif: Einreihung eines Panzerturms in die Kombinierte Nomenklatur

In diesem Vorabentscheidungsersuchen geht es zusammengefasst um die Frage, wie ein „Panzerturm“ (bzw. eine „Waffenstation“) im Bereich der Kombinierten Nomenklatur zollrechtlich einzuordnen ist, woraus sich die Höhe des Zollsatzes ergibt, der im zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren über die Einfuhr eines solchen Panzerturms anzuwenden ist.

Der EuGH beantwortete mit Urteil vom 26. Mai 2016, C-262/15, dieses Vorabentscheidungsersuchen.

20. Mai, Ro 2014/04/0069, EuGH C-355/15:

Zugang zu Nachprüfung im Vergabeverfahren

Dieses Vorabentscheidungsersuchen betrifft Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der sogenannten „Rechtsmittelrichtlinie“, welche die Nachprüfung von Entscheidungen eines öffentlichen Auftraggebers im Vergaberecht regelt (Richtlinie 89/665/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG). Der VwGH möchte mit seinen Vorlagefragen vom EuGH wissen, ob einer Bieterin oder einem Bieter, deren oder dessen Angebot bereits rechtskräftig von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber aus dem Vergabeverfahren ausgeschieden wurde, der Zugang zu einer Nachprüfung der nachfolgenden Entscheidungen im Vergabeverfahren verwehrt werden kann und unter welchen Voraussetzungen solchen Bieterinnen und Bietern allenfalls Zugang zu einer Nachprüfung gewährt werden muss.

25. Juni, Ro 2014/07/0108, EuGH C-348/15:

Bewilligungsfiktion nach dem UVP-G bei Altanlagen

In diesem Verfahren beschäftigte sich der VwGH mit einer Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage, die über – weit in der Vergangenheit erteilte – Genehmigungen nach einzelnen Materiengesetzen (u.a. nach dem Abfallwirtschaftsgesetz) verfügte. Die Frage, ob für diese Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, wurde durch die Behörde und das BVwG dahin beantwortet, dass die Anlage als nach dem UVP-G genehmigt gilt, weil nach einer Übergangsbestimmung dieses Gesetzes Anlagen, deren Genehmigungen aufgrund ihres Alters nicht mehr mit der Begründung für nichtig erklärt werden können, dass sie vor Abschluss einer UVP erteilt worden waren, als nach diesem Gesetz genehmigt gelten.

Der VwGH legte dem EuGH die Frage vor, ob eine solche gesetzliche Regelung den strengen Bestimmungen über Ausnahmen von der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach der UVP-Richtlinie widerspricht oder ob eine solche Regelung mit den unionsrechtlichen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes in Übereinstimmung steht.

24. September, 2012/07/0134, EuGH C-529/15:

Anwendungsbereich der Umwelthaftungs-Richtlinie und Begriff des „Umweltschadens“

Dieses Vorabentscheidungsersuchen betrifft mehrere Fragen der Auslegung der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungs-Richtlinie). Es geht auf die Beschwerde eines Inhabers einer Fischereiberechtigung zurück, der behauptete, durch erhebliche Umweltbeeinträchtigungen einer (wasserrechtlich bewilligten) Wasserkraftanlage in seinen Rechten verletzt zu sein.

Der VwGH möchte mit seinem Vorabentscheidungsersuchen vom EuGH zunächst wissen, ob die Umwelthaftungs-Richtlinie im konkreten Fall anwendbar ist und ob der Beschwerdeführer als Fischereiberechtigter eine Umweltbeschwerde erheben konnte. Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG), das die Umwelthaftungs-Richtlinie auf Bundesebene umsetzt, sieht vor, dass ein „Umweltschaden“ (als notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Umweltbeschwerde) nicht vorliegt, wenn er durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist. Da die vom Beschwerdeführer behaupteten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen auf eine bewilligte Wasserkraftanlage zurückgehen, betrifft das Vorabentscheidungsersuchen außerdem im Wesentlichen die Frage, ob diese Ausnahme vom Begriff des „Umweltschadens“ mit der Umwelthaftungs-Richtlinie vereinbar ist.

21. Oktober, 2012/17/0097, EuGH C-565/15:

Vereinbarkeit der „Spritpreisverordnung“ mit dem EU-Recht

In diesem Vorabentscheidungsersuchen des VwGH ging es um die Frage der Vereinbarkeit der Verordnung betreffend Landesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen („Spritpreisverordnung“), BGBl. II Nr. 190/2009, mit der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken.

Nach der Vorlage an den EuGH wurde die an den VwGH gerichtete Beschwerde zurückgezogen. Daher wurde auch das Vorabentscheidungsersuchen zurückgezogen und das Verfahren durch den EuGH eingestellt.

26. November, Ra 2015/07/0051 und Ra 2015/07/0055, EuGH C-663/15 und C-664/15:

Rechtsschutz für Umweltorganisationen im wasserrechtlichen Verfahren

Mit diesen Vorabentscheidungsersuchen möchte der VwGH vom EuGH wissen, ob Umweltorganisationen aufgrund der sogenannten Wasserrahmen-Richtlinie und dem Aarhus-Übereinkommen Rechte haben, aufgrund derer sie außerhalb eines UVP-Verfahrens Parteistellung haben oder rechtsmittelbefugt sind. Für den Fall, dass der EuGH dies bejaht, fragt der VwGH außerdem, wie dieser Rechtsschutz im Einzelnen ausgestaltet sein soll.

17. Anfechtungsanträge an den VfGH

24. März, 2012/05/0209:

Falsche planliche Darstellung eines Flächenwidmungsplanes

Der VwGH beantragte in diesem Fall beim VfGH die Feststellung, dass ein Teil eines näher bezeichneten Flächenwidmungsplanes gesetzwidrig war. Er vertrat im Anfechtungsbeschluss die Auffassung, dass der angefochtene Teil aus mehreren Gründen gesetzwidrig war, insbesondere weil im Raum stand, dass die planliche Darstellung nicht von den einschlägigen Gemeinderatsbeschlüssen gedeckt gewesen war.

Der VfGH befasste sich im Erkenntnis vom 18. Juni 2015, V 68/2015-10, mit dem Anfechtungsantrag und hat festgestellt, dass der Flächenwidmungsplan teilweise gesetzwidrig war. Im fortgesetzten Verfahren hat der VwGH über die Angelegenheit mit Erkenntnis vom 29. September 2015, 2015/05/0002, entschieden und den angefochtenen Bescheid aufgehoben.

22. September, Ra 2015/20/0047; 15. Dezember, Ra 2015/18/0206:

Aberkennung des Status der oder des subsidiär Schutzberechtigten

Der VwGH beantragte beim VfGH die Aufhebung des § 9 Abs. 2 Z 3 des Asylgesetzes (BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009). Diese Bestimmung sieht vor, dass der Status der oder des subsidiär Schutzberechtigten abzuerkennen ist, wenn eine rechtskräftige Verurteilung eines inländischen Gerichtes wegen eines Verbrechens (§ 17 des Strafgesetzbuches) oder eine gleichzuhaltende Verurteilung eines ausländischen Gerichtes vorliegt. Der VwGH hat sich damit den Bedenken des VfGH in einem entsprechenden Prüfungsbeschluss angeschlossen, wonach diese Bestimmung im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz (Sachlichkeitsgebot) stehen dürfte.

Der VfGH wies den Antrag mit Erkenntnis vom 8. März 2016, G 440/2015-14, ab.

30. September, Ro 2014/10/0129, Ro 2015/10/0016, Ro 2015/10/0042, Ro 2015/10/0009, 0038, 0044, Ro 2015/10/0043:

Mindestsicherung während des Aufenthalts in einer therapeutischen Wohneinrichtung aufgrund einer gerichtlichen Weisung

Der VwGH beantragte in mehreren Fällen beim VfGH die Aufhebung der Wortfolge „oder aufgrund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung“ in § 13 Abs. 1 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (LGBl. Nr. 63/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 57/2012). Diese Bestimmung sah vor, dass volljährigen Personen für die Dauer eines Aufenthalts sowohl in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung als auch aufgrund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung die gleiche auf 12,5% des Mindeststandards reduzierte Hilfe für den Lebensunterhalt gebührt. Dies unabhängig davon, ob Personen, die sich aufgrund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung befinden, ihre Verpflegungskosten – anders als Personen in Kranken- oder Kuranstalten – selber zu tragen haben. Der VwGH hat sich in diesen Fällen den Bedenken des VfGH in einem entsprechenden Prüfungsbeschluss angeschlossen, wonach diese Wortfolge im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stehen dürfte.

Der VfGH hob mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2015, G 364/2015-14 u.a., die angefochtene Wortfolge auf. Im fortgesetzten Verfahren hat der VwGH über die Angelegenheit (in Ro 2014/10/0129) mit Erkenntnis vom 27. Jänner 2016, Ro 2014/10/0129-8, entschieden und die Revision der Salzburger Landesregierung als unbegründet abgewiesen.

24. November, 2012/05/0200:

Interessenabwägung bei Abänderung von Flächenwidmungsplänen

Der VwGH beantragte beim VfGH die Aufhebung näher umschriebener Teile des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes, Plandokument Nr. 7195. Er führte dazu aus, dass der Verordnungsgeber – entgegen den Vorschriften in der Wiener Bauordnung – nicht die zwingend vorzunehmende Abwägung der öffentlichen Interessen mit den Interessen der Beschwerdeführer vorgenommen hatte, als er deren Grundstück als Verkehrsfläche festlegte.

Im konkreten Fall wurde ein Teil des Grundstückes der Beschwerdeführer enteignet. Die Festlegung eines Grundstückes als Verkehrsfläche war eine notwendige Voraussetzung für diese Enteignungsmaßnahme.

25. November, Ro 2015/16/0035:

Besteuerung von länderübergreifenden Gewinnspielen (§ 58 Abs. 3 GSpG)

Der VwGH beantragte beim VfGH die Aufhebung des § 58 Abs. 3 Glücksspielgesetz (BGBl. I Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 76/2011) zur Gänze, in eventuelle nur des darin enthaltenen Klammerbegriffes „(auch)“.

§ 58 Abs. 3 Glücksspielgesetz (GSpG) sieht vor, dass Glücksspiele wie sog. Preisausschreiben bereits dann einer Glücksspielabgabe von 5% des in Aussicht gestellten Gewinns unterliegen, wenn sich das Gewinnspiel (auch) an die inländische Öffentlichkeit richtet. Eine tatsächliche Teilnahme vom Inland aus ist hingegen nicht erforderlich. Damit ist aber nach der Auffassung des VwGH eine Besteuerung des (gesamten) Preisausschreibens in Österreich sachlich noch nicht gerechtfertigt. In der bloßen „Auslobung“ im Inland kann nämlich noch kein konkreter inländischer Sachverhalt erblickt werden, der zur Besteuerung ermächtigt. Darüber hinaus hegt der VwGH Bedenken, dass mit dieser Regelung die Erwerbsfreiheit und die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit der Veranstalterinnen und Veranstalter der Preisausschreiben in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt wird.

VII. KONTAKTE UND INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF NATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE

Im Berichtsjahr wurden die laufenden Kontakte mit den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder weitergeführt, insbesondere durch die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungsgerichtshofes an den regelmäßigen Tagungen/Konferenzen der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte. Diese Kontakte sollen weiter fortgesetzt und vertieft werden.

Der Verwaltungsgerichtshof ist Mitglied internationaler Vereinigungen von höchsten Verwaltungsgerichten, nämlich der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions (ACA) und der International Association of the Supreme Administrative Jurisdictions (AIHJA/IASAJ). Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes nahmen im Berichtsjahr an mehreren Veranstaltungen der ACA sowie an Austauschprogrammen für Richterinnen und Richter teil.

Regelmäßige Kontakte finden weiters mit dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg statt, an deren Veranstaltungen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auch im Jahr 2015 teilgenommen haben. Im November 2015 nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes auch an einer Tagung des UNHCR in Stuttgart und im September 2015 an einer Working Group zu asylrechtlichen Fragen der Europäischen Verwaltungsrichtervereinigung (AEAJ) in Bologna teil.

Ferner bestehen Kontakte zu den deutschsprachigen höchsten Verwaltungsgerichten; Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes haben im Juni 2015 an einem Fachgespräch zwischen dem Österreichischen Verwaltungsgerichtshof und dem deutschen Bundesfinanzhof teilgenommen; im Oktober 2015 besuchte eine Gruppe bayrischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter den Verwaltungsgerichtshof.

Weiters empfing der Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2015 eine Delegation von Richterinnen und Richtern und hochrangigen Beamtinnen und Beamten der Republik Serbien sowie Richterinnen und Richter aus der Republik Korea.

VIII. SERVICE UND KONTAKT

Adresse

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

Tel.: +43 1 531 11 - 0
Fax: +43 1 531 11 - 101508
Web: www.vwgh.gv.at

Elektronischer Rechtsverkehr

Die elektronische Einbringung von Schriftsätzen an den Verwaltungsgerichtshof ist in der Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung – VwGH-EVV) geregelt. Beachten Sie dazu die näheren Informationen auf der Website des Verwaltungsgerichtshofes:

www.vwgh.gv.at/service/einbringung.html

E-Mail ist keine zulässige Form der elektronischen Einbringung!

Servicecenter

Im Servicecenter stehen im Rahmen des Parteienverkehrs Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Anfragen zur Verfügung.

Schriftstücke können im Rahmen der Amtsstunden (Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, ausgenommen Feiertage) im Servicecenter abgegeben werden. Am Karfreitag sowie am 24. und 31. Dezember ist das Servicecenter von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Medienstelle

Mediensprecher des Verwaltungsgerichtshofes

Hans Peter Lehofer, Tel. +43 1 531 11 - 101292

Vertretung: Heidemarie Zehetner, Tel. +43 1 531 11 - 101210

und Peter Nedwed, Tel. +43 1 531 11 - 101254

E-Mail für Medienanfragen: medien@vwgh.gv.at

Zugang zur Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist kostenlos im österreichischen Rechtsinformationssystem zugänglich: www.ris.bka.gv.at/vwgh.



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof



Impressum

Medieninhaber: Verwaltungsgerichtshof

Judenplatz 11, 1010 Wien

Fotos: Bundespressedienst/Wenzel,

Seite 18 links: Bundespressedienst/Aigner